

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 16. Mai 1866.

1. Budget für das Jahr 1866.

Indem der Senat seine weitere Aeußerung über das diesjährige Budget sich noch vorbehält, erklärt er sich, wegen Dringlichkeit der Sache, schon heute über die Erhebung des Einkommenschoßes dahin, daß, da zur Zeit eine Erhöhung des Steuerfußes durch die Umstände nicht geboten erscheint, auch von der Finanzdeputation bei Aufstellung des Budgets nicht beantragt worden ist, dem Senate kein Grund vorzuliegen scheint, von der gewöhnlichen Quote für diesmal abzugehen. Noch weniger kann er es gerechtfertigt erachten, bei Gelegenheit der Budgetberathungen und ohne gemeinschaftliche Vorberathung das bisherige gesetzliche Prinzip der Einkommenbesteuerung in einer Weise abzuändern, welche, ganz abgesehen von gewichtigen grundsätzlichen und praktischen Bedenken, und ganz abgesehen von dem Mangel eines klar ersichtlichen Zweckes der Steuererhöhung, jedenfalls zu ihrer Ausführung eine weitgreifende Revision und Umgestaltung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften erfordern würde, während doch die Aufstellung des Staatshaushaltes auf der Voraussetzung beruht, daß bereits im Monat Juni ein Einkommenschoß von einem Procent der Generalcasse zufließe. Der Senat zweifelt nicht, daß die Bürgerschaft in Erwägung dieser Rücksichten den Antrag der Finanzdeputation genehmigen und damit eine ernstliche Störung des öffentlichen Haushaltes abwenden werde.

Was die Heranziehung der von der Bürgerschaft namhaft gemachten Erwerbsgesellschaften zu der Schöpfungspflicht betrifft, so macht der Senat darauf aufmerksam, daß es zu dem Ende erforderlich sein würde, zu einer allgemein gültigen, alle Erwerbsgesellschaften gleich treffenden Handhabung des Gesetzes zu gelangen, da die Rechtsgleichheit das Herausgreifen einzelner Corporationen und Societäten nicht gestattet. Er erinnert daran, daß wegen dieses Gegenstandes in den Jahren 1861 und 1862 Verhandlungen stattgefunden haben, welche nicht zum Abschlusse gediehen sind.

2. Lotterie.

Der Senat theilt die Ansicht der Deputation, daß zwar das Aufhören des Lotteriespiels wünschenswerth sei, daß es sich aber erst dann empfehlen würde, in Bremen die Concessionirung der Lotterie aufzugeben und das Spiel zu verbieten, sobald in den größeren Staaten des nördlichen Deutschlands, namentlich in Hannover ein gleiches geschähe. Er wird daher auch dem Wunsche der Bürgerschaft gemäß, gern jede sich ihm darbietende Gelegenheit benutzen, um mit den benachbarten Regierungen wegen definitiver Aufhebung der Lotterien in Vernehmen zu treten.

Dagegen erscheint es ihm nicht zweckmäßig, die Verwaltungsdeputation bei ihren Verhandlungen mit den Pächtern der Braunschweigischen Landeslotterie über die Erneuerung des im nächsten Jahre ablaufenden Vertrags in Betreff der Zeitdauer zu beschränken, da sich nicht nur bei einem Vertrage von längerer Dauer viel vortheilhaftere Bedingungen erreichen lassen, sondern auch nach den bisherigen, jedenfalls bei der Erneuerung des Contracts festzuhaltenden Bedingungen das Vertragsverhältniß ohne Rücksicht auf die stipulirte Dauer aufhört, sobald in Bremen das Lotteriespiel im Wege der Gesetzgebung gänzlich untersagt wird, somit die Dauer des Contracts einer definitiven Aufhebung der Lotterie niemals entgegensteht.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke wird daher bei den Unterhandlungen über die Erneuerung des Contracts, wie in Betreff der übrigen Bedingungen, so auch hinsichtlich der Vertragsdauer, ganz wie in früheren Fällen nach ihrem besten Ermessen zu verfahren haben.